

Niederschrift

(SGA/001/2016)

über die 1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 24.02.2016, 16:00 - 18:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Vorstellung Kindergruppe Frauenhaus e.V. durch Frau Martina Neumann
2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Sozialbericht 2015 (mündlich)
 - 2.2. Stand der Unterbringung und Integration von Asylbewerbern in Erlangen - zum CSU-Fraktionsantrag vom Oktober 2015 (mündlich)
 - 2.3. Mietanhebung der GEWOBAU für die Belegrechtswohnungen (mündlich)
 - 2.4. Sprachkurse für Flüchtlinge in Erlangen - aktuelle Situation 43/022/2015
 - 2.5. Bericht über die Gesundheitsregion+ 52/095/2016
 - 2.6. Hürdenlos 0Stab/005/2016
3. Sachstandsbericht des Sozialamts zum SGB II Vollzug in Erlangen 50/048/2016
4. Schaffung einer Eingangszone für Abt. 501 (Jobcenter) im 5. OG des Rathauses;
hier: Bedarfsbeschluss gem. DA- Bau 5.3 50/046/2016

- | | | |
|----|---|---------------|
| 5. | Stromtarife für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII | 50/041/2015/1 |
| 6. | Sachstand zur bisherigen Nutzung des ErlangenPasses | 501/006/2016 |
| 7. | Bericht zum Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ und zur Erstattung der Leistungen „Bildung und Teilhabe“ | 501/007/2016 |
| 8. | Anfragen | |

TOP 1

Vorstellung Kindergruppe Frauenhaus e.V. durch Frau Martina Neumann

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

Sozialbericht 2015 (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.2

Stand der Unterbringung und Integration von Asylbewerbern in Erlangen - zum CSU-Fraktionsantrag vom Oktober 2015 (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird vertagt/verschoben.

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird vertagt/verschoben.

Abstimmung:

TOP 2.3

Mietanhebung der GEWOBAU für die Belegrechtswohnungen (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.4

43/022/2015

Sprachkurse für Flüchtlinge in Erlangen - aktuelle Situation

Wie vom Stadtrat beschlossen (vgl. Vorlagenr. OBM/004/2015) haben am 19. Oktober 2015 zwei Sprachkurse mit jeweils 20 Teilnehmenden – überwiegend aus Syrien und dem Irak – an der vhs begonnen. In der Woche zuvor wurden individuelle Gespräche mit mehr als 50 Interessenten organisiert, die von der Flüchtlingsbetreuung ausgewählt wurden. Die Interviews wurden mit Hilfe arabischsprachiger Dolmetscher durchgeführt. Ziel war es, die Voraussetzungen der Lernenden kennen zu lernen (Schulbildung, Berufsausbildung, Fremdsprachenkenntnisse etc.), aber auch

etwas über deren zukünftigen Berufswünsche zu erfahren. Zu diesem Zweck wurde ein entsprechender Gesprächsleitfaden entwickelt, der danach ausgewertet wurde. Neben dem 600 stündigen Sprachkurs, der täglich vierstündig in den Nachmittagsstunden stattfindet, sollen flankierend auch Gespräche zu den beruflichen Interessen der Flüchtlinge stattfinden. Das angestrebte sprachliche Niveau liegt auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und bescheinigt, dass alltägliche Situationen mündlich und auch schriftlich mühelos und kommunikativ erfolgreich bewältigt werden können. Hierzu wird eine offizielle Prüfung im Juni/Juli 2016 stattfinden. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Prüflinge eine offizielle Zeugnisurkunde des Goethe-Instituts bzw. der Europäischen Prüfungszentrale telc, die ihnen nicht nur beruflich weiterhelfen kann und wird, sondern auch für die Behörden ein wichtiger Nachweis ist.

Nach der ersten Woche Sprachunterricht zeigt sich, dass alle Flüchtlinge äußerst interessiert sind und das Sprachangebot regelmäßig und mit viel Freude annehmen.

Ab September 2015 wurde eine Person auf der Basis eines zeitlich begrenzten Werkvertrags an der vhs beschäftigt, der den Sprachbereich bei vielen Aufgaben zum Thema Sprachkurse und Flüchtlinge unterstützen soll. Neben der Betreuung der Sprachkurse gilt es zunächst, einen Überblick über die von Ehrenamtlichen geleiteten Sprachkursen bzw. sonstige Sprachangebote in der Stadt zu bekommen. Der nächste Schritt wäre dann die Koordination, Vernetzung und Transparenz. Hierzu finden zurzeit Gespräche mit den Beteiligten statt. Ansprechpartner ist vor allem EFIE (Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e. V.) und der Ausländer- und Integrationsbeirat mit der Deutsch-Offensive, die Flüchtlingsbetreuung sowie weitere Flüchtlingsinitiativen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Sprachkursleiter/innen. Hierzu hat die vhs drei Fortbildungstage mit sehr erfahrenen Fortbildner/innen am 20 November, 4. Dezember 2015 und am 30. Januar 2016 organisiert. Die Einladung erfolgt Ende Oktober/Anfang November.

Die Situation hat sich seit August durch die enorm ansteigende Flüchtlingszahl verschärft. Aktuell kann nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge sprachlich beschult werden, d. h. es besteht ein hoher Bedarf nach weiteren intensiven Kursen. Ebenso ist die Nachfrage nach Hilfe und Unterstützung – vor allem fachlicher Art – bei den ehrenamtlich Tätigen sehr hoch. Die Fortbildungstage der vhs sind ein kleiner Anfang, jedoch besteht in vielen Fällen auch der Wunsch nach individueller Betreuung und Beratung.

Die aktuelle Beschreibung der Sachlage zeigt, dass die aufgeführten stetig wachsenden Aufgaben nur durch eine entsprechende Aufstockung des Personals – so wie diese von der vhs beantragt wurde – zu leisten ist. Gute und ausreichende Deutschkenntnisse der Flüchtlinge sind eine wichtige Investition in die Zukunft dieser Menschen und der gesamten Stadt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.5

52/095/2016

Bericht über die Gesundheitsregion+

Seit der letzten Sitzung des Sportausschusses hat die Geschäftsstelle die angefangene Bestands- und Bedarfserhebung größtenteils durchgeführt und zahlreiche Kooperationsgespräche mit wichtigen Partner/innen, Krankenkassen, Institutionen und Personen durchgeführt. Als Ergebnis konnte die Finanzierung durch die Siemens Betriebskrankenkasse für die wissenschaftliche Beraterin für ein halbes Jahr sichergestellt werden. Weiterhin konnten Grundsteine für langfristige und intensive Kooperationsbeziehungen u.a. mit Medical Valley und dem Institut für Geographie der FAU gelegt werden.

Insgesamt fünfmal hat sich seit Projektbeginn die Strategieguppe getroffen, um grundlegende Diskussionen zu führen und den groben Handlungsrahmen abzustecken (Inhalte, Partner/innen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) sowie eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Die Strategieguppe wurde durch Frau Dr. Ursula Hahn (Vorsitzende des Vereins Medizin und Gesundheit) erweitert.

Das letzte halbe Jahr wurde aber weitestgehend durch Vorarbeiten für die am Freitag, den 22.01.16 stattgefundenen „Gemeinsamen Gesundheitskonferenz“ vom Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen geprägt.

Dazu wurde die Anzahl von 109 zurückerhaltenen Fragebögen mit Hilfe des Statistikamtes sowie der wissenschaftlichen Beraterin erfasst und teils ausgewertet. Daneben wurden zahlreiche Experteninterviews und Fokusgruppengespräche mit vorausgehenden Brainstormings (mit Multiplikator/innen aus den einzelnen Themenbereichen) durchgeführt. Stichpunkte und Bedarfslagen aus den eben genannten quantitativen und qualitativen Daten wurden in Rahmen der „Gemeinsamen Gesundheitskonferenz“ vorgestellt und als Grundlage für die weitere strategische und operative Arbeit verabschiedet.

Zudem erfolgte im Rahmen der Konferenz der bereits angebahnte Beitritt zum kommunalen Partnerprozess „Gesundheit für alle!“. Die Urkunde wurde vom Leiter des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Herrn Martin Heyn nach einem thematischen Vortrag überreicht und von Herrn OBM Dr. Janik sowie von Frau stellv. Landrätin Klaußner unterschrieben.

Danach wurden die groben Handlungsfelder verabschiedet, die in der anstehenden Phase der Strategieentwicklung als Grundlage gewählt worden sind. Die Großgruppen wurden analog zu den Empfehlungen aus dem Partnerprozess „Gesundheit für alle!“ entlang der Lebensspanne gebildet: AG Kinder/Jugend, AG Übergang Jugend/Erwachsene, AG Erwachsene mittleren Alters, AG Übergang Erwachsene/Senior/innen, AG Senior/innen. Diese Arbeitsgruppen haben sich zusammen mit der Strategieguppe bereit erklärt, bis zum Herbst 2016 eine gemeinsame Gesundheitsstrategie für die Region zu entwickeln, die als Grundlage für die weitere operative Arbeit und zukünftigen Maßnahmen und Projekte dienen wird.

Daneben wurde seitens des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine bayernweite Kooperations- sowie Fortbildungsreihe mit den weiteren (23) Gesundheitsregionen^{plus} gestartet. Dabei kann festgehalten werden, dass die Gesundheitsregion^{plus} Erlangen-Höchstadt –

Stadt Erlangen eine Vorreiterrolle im Bereich der gesundheitlichen Chancengleichheit übernimmt. Dies wird auch dadurch wiedergespiegelt, dass im März ein Workshop auf dem bundesweiten Fachkongress „Armut und Gesundheit“ genehmigt worden ist, in der sich neben dem LGL und unserer Region noch Nürnberg und Fürth vorstellen darf.

Im Projekt selber wurde außerdem die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes vorangetrieben (Homepage, Infokarte, Newsletter) und eine Prozessevaluation (Themen: Partizipation, Chancengleichheit und Ergebnisse) erarbeitet sowie erste Befragungen dazu im Rahmen der „Gemeinsamen Gesundheitskonferenz“ durchgeführt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.6

0Stab/005/2016

Hürdenlos

Fünf Jahre Erfahrungen mit www.erlangen.huerdenlos.de

Seit 1980 werden Informationen zur Barrierefreiheit von Erlanger Gebäuden gesammelt und veröffentlicht.

In den Jahren 1980 – 1995 wurden die Erhebungen der Daten von ehrenamtlichen Kräften und behinderten Menschen und dem Gesundheitsamt durchgeführt, die Publikation des Ergebnisses wurde aus Stiftungsmitteln der Behindertenberatung finanziert.

Die Zunahme der Anforderungen von Seiten der Bürger und die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes erforderten einen erhöhten Personal- und Ressourceneinsatz, um die Arbeit in den Jahren 1995 – 2005 fortsetzen zu können. Die Arbeit war mit ehrenamtlichen Kräften nicht mehr zu leisten und wurde von ABM-Kräften unter der Projektleitung der Behindertenberatung durchgeführt.

Da im Jahre 2007 zum ersten Mal ein Anbieter auftrat, der versprach, die Informationen in einer bundesweiten einheitlichen Datenbank zu sammeln, beschloss der Stadtrat im Jahr 2007, die Fa. Rummelsberger Internet Portale mit der Herstellung eines Internetstadtführers mit Informationen für Senioren und behinderte Menschen für die Stadt Erlangen zu beauftragen.

Dieser Auftrag wurde zur Zufriedenheit aller Verbände und Behindertengruppen erfüllt und die Daten unter der Homepage disabled-go eingestellt. Die als bundesweite Datenbank geplante Internetseite hatte zuletzt die Angaben von ca. 50 bis 60 Städten und Gemeinden auf ihrer Seite. Da sich jedoch die größeren Landkreise und Großstädte mit Aufträgen sehr zurückhaltend verhielten, mussten die Initiatoren nach 3 Jahren ihre Arbeit einstellen und die Seite abschalten, um nicht in die Überschuldung zu geraten.

Mit der Weiterführung der Datenbank wurde die Fa. GSP Software nach einem Beschluss des SGA im Jahr 2009 beauftragt.

Der Anbieter verfügt über profunde Kenntnisse im Bereich der Software-Entwicklung und das Angebot der Datenpflege wurde von der hauseigenen EDV-Abteilung als hochwertig betrachtet.

Der Anbieter erhält einen jährlichen Betrag aus städtischen Mitteln in Höhe von ca. 2000.- € für die Pflege von www.erlangen.huerdenlos.de

Die Daten selbst wurden bis 2014 von der Behindertenberatung erhoben und von der Internetbeauftragten des Sozialamtes in die Datenbank eingegeben. Der Aufwand für die Datenerhebung beträgt einen Arbeitstag pro Gebäude, zusätzlich fallen Koordinationsarbeiten an. Derzeit sind ca. 200 barrierefreie Objekte in Hürdenlos eingetragen.

Das bisherige Ergebnis wurde vom Forum für Menschen mit einer Behinderung in Erlangen und vom Behindertenbeauftragten geprüft und für gut und nützlich befunden.

Um weitere Gebäude abzubilden, erhielt das Projekt Inklusion Erlangen 2015 aus Budgetüberschussmitteln einen Betrag von 10 000.- €. Die Arbeit wurde Ende des vergangenen Jahres aufgenommen und soll einhergehen mit Sensibilisierungs- und Pressearbeit.

Neben der Information für behinderte Bürger und Besucher der Stadt ist die Datenbank auch eine wertvolle Planungshilfe für den barrierefreien Umbau weiterer Gebäude.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

50/048/2016

Sachstandsbericht des Sozialamts zum SGB II Vollzug in Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklungen

Im Jahresvergleich zeigt sich bei den Erlanger SGB II Zahlen ein leichter Rückgang von Januar 2015 zu Januar 2016. Dies gilt sowohl für die Anzahl der SGB II Empfänger, wie auch für die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und –quoten in Erlangen. Diese Entwicklung in Erlangen bewegt sich dabei auch in vergleichbarer Weise wie die Werte des Bundesdurchschnittes.

2. Neue Regelsätze ab 01.01.2016

Entsprechend den gesetzlichen Anpassungsregeln (Mischindex nach § 28a SGB XII) wurden durch Bundesverordnung die im SGB II geltenden Regelbedarfe ab 01.01.2016 um jeweils 1,24 % angehoben:

Regelbedarfsstufe	2015	2016
Stufe 1 Alleinstehende Alleinerziehende	399 €	404 €
Stufe 2 volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft	360 €	364 €
Stufe 3 sonstige Volljährige in der Bedarfsgemeinschaft	320 €	324 €
Stufe 4 sonstige Erwerbsfähige in der Bedarfsgemeinschaft zwischen 15 und 18 Jahren	302 €	306 €
Stufe 5 Kinder von 7 bis 14 Jahren	267 €	270 €
Stufe 6 Kinder unter 7 Jahren	234 €	237 €

Diese Anpassung wurde in gleicher Weise auch für die Regelbedarfsstufen im SGB XII und in ähnlicher Weise für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen.

3. Ausstattung mit Bundesmitteln im Jahr 2016

Nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2016 stehen im laufenden Jahr für die Arbeit der Jobcenter Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4,73 Milliarden Euro für Verwaltungskosten und 4,15 Milliarden Euro für Eingliederungsleistungen zur Verfügung.

In der für 2016 erlassenen Eingliederungsmittelverordnung wird – nach Abzug von Einbehalten für zentrale und überörtliche Aufgaben – die genaue Mittelverteilung auf die einzelnen Jobcenter festgelegt:

- für Verwaltungsmittel: Verteilung je nach Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015
- für Eingliederungsmittel: Verteilt je nach Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsempfänger im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015, ergänzt um den (nicht unumstrittenen) sog. „Problemdruckindikator“ entsprechend der jeweiligen örtlichen SGB II – Quote
- entsprechend dem Koalitionsvertrag ist auch die zusätzliche Verteilung von Ausgaberesten aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 330 Millionen Euro vorgesehen
- zur Abdeckung der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben wurden gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf die Verwaltungskosten noch um 325 Millionen Euro und die Eingliederungsmittel um weitere 250 Millionen Euro aufgestockt. Die Auszahlung dieser Zusatzmittel erfolgt in zwei Tranchen (60 % zum Jahresanfang, 40 % im Laufe des 2. Quartals 2016). Verteilungsmaßstab für die erste Tranche ist die Anzahl der zum August 2015 im Rechtskreis SGB II befindlichen Flüchtlinge aus den acht zugangsstärksten nicht europäischen Asylherkunftsländern – für die zweite Tranche die Veränderung dieser Zahl vom August bis Dezember 2015.

Danach kann das Jobcenter der Stadt Erlangen im laufenden Jahr mit folgender Mittelausstattung durch den Bund rechnen:

	2014	2015	2016
Verwaltung regulär	2.811.264 €	2.869.112 €	2.876.167 €
Ausgabereste	115.798 €	109.395 €	236.610 €
für Flüchtlinge (1. Tranche)	-	-	110.955 €
gesamt	2.927.062 €	2.978.507 €	3.223.732 €
Eingliederung regulär	1.834.444 €	1.874.400 €	2.075.943 €
Ausgabereste	88.085 €	83.496 €	-
für Flüchtlinge (1. Tranche)	-	-	85.350 €
gesamt	1.922.529 €	1.957.896 €	2.161.293 €
Bundesmittel gesamt	4.849.591 €	4.936.403 €	5.385.025 €

Neben der allgemein zu niedrigen Mittelausstattung ist insb. auch die Mittelverstärkung für flüchtlingsbedingte Mehrausgaben als höchst unzureichend zu kritisieren. Während die Mittel für die Jobcenter nur um 575 Millionen Euro bundesweit angehoben wurden, sind die Bundesausgaben für das Arbeitslosengeld II und die KdU-Bundesbeteiligung um insgesamt 1,7 Milliarden Euro aufgestockt worden. Positiv zu vermerken ist jedoch, dass bei der Verteilung dieser flüchtlingsbedingten Mehrkosten nach einem sachgerechten Verteilungsmaßstab gesucht wurde.

4. Neuntes SGB II Änderungsgesetz

Schon im Jahr 2014 hat eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden diverse Reformvorschläge zur Vereinfachung des SGB II (Passivleistungen und Verfahren) erarbeitet. Die Umsetzung der Ergebnisse war seit ca. einem Jahr blockiert, weil der Freistaat Bayern eine geplante Änderung bei den Sanktionsregeln im SGB II nicht mittragen wollte. Ende 2015 hat nun das BMAS die Reformvorschläge dieser Arbeitsgruppe – ohne Veränderung der Sanktionsparagraphen – als Entwurf eines „Neunten SGB II Änderungsgesetzes“ vorgelegt, der am 03.02.2016 vom Kabinett beschlossen wurde. Eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes ist für den kommenden Sommer geplant.

Wesentliche Inhalte dieses Entwurfs sind zum Beispiel:

- Übergang der Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen für ALG I-Aufstocker auf die Agenturen für Arbeit,
- Stärkere Betonung der nachhaltigen Vermittlung in Ausbildung bei fehlendem Berufsabschluss,
- Aufnahme von „Beratung“ in den Aufgabenkatalog nach dem SGB II,
- Einführung der Nachbetreuung als Eingliederungsinstrument,
- Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf ein Jahr,
- Einführung von Regelungen für Kinder in sog. temporären Bedarfsgemeinschaften,
- Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft.

Die Entlastungswirkung dieser geplanten Reform wird sich aus Sicht der Verwaltung in sehr engen Grenzen bewegen. Denn manche Vereinfachung wird sich in der Praxis als nur sehr geringfügig herausstellen (z.B. die Verdoppelung der regelmäßigen Geltungsdauer von Bescheiden auf 12 Monate), andere Vereinfachungen (z.B. die Neuregelung von sog. temporären Bedarfsgemeinschaften) werden wieder neue und ungeklärte Problemstellungen aufwerfen. Das neunte SGB II Änderungsgesetz wird jedenfalls sicherlich nicht „der große Wurf“ zur Vereinfachung der SGB II Umsetzung werden – letztlich ist jedoch das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

5. Änderungen bei der Krankenversicherung für Leistungsempfänger nach dem SGB II

Mit den Regelungen im GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz sind zum 01.01.2016 umfangreiche Änderungen für gesetzlich kranken- und pflegeversicherte erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II eingetreten:

- Änderungen der Beitragshöhe für pflichtversicherte Alg II Bezieher,
- Wegfall der Gleitzonenprüfung,
- Wegfall der Anrechnung von beitragspflichtigen Einnahmen bei der Entgeltberechnung,
- Wegfall der taggenauen Entgeltberechnung,
- Wegfall der Familienversicherung nach dem SGB V bei Bezug von ALG II.

Die erstgenannten Veränderungen bringen in erster Linie eine Vereinfachung für die Sachbearbeitung mit sich und werden von den Leistungsempfängern selbst kaum wahrgenommen.

Der Wegfall der Familienversicherung nach dem SGB V bei Bezug von Arbeitslosengeld II hat zur Folge, dass jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ab dem 15. Lebensjahr) gesetzlich versichert werden musste. Alle bisher familienversicherten Arbeitslosengeld II – Empfänger hatten ein Wahlrecht nach § 175 SGB V, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse sie ab 01.01.2016 versichert sein möchten. Das Jobcenter hat den betroffenen Personenkreis gefiltert und bereits frühzeitig im Herbst 2015 auf diese Änderungen und das damit mögliche Krankenkassenwahlrecht beraten. Nach Rückmeldung der ca. 750 betroffenen Personen konnten rechtzeitig vor dem 31.12.2015 entsprechend notwendige Abmeldungen von der Familienversicherung und Anmeldungen zur neuen Pflichtversicherung technisch umgesetzt und die fälligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit ab 01.01.2016 zur Zahlung angewiesen werden.

Die Umstellung erfolgte reibungslos; 5 Personen haben von ihrem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch gemacht.

6. Leistungen nach dem SGB II für EU-Ausländer

Gem. §7 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind Ausländer, auch EU – Ausländer und ihre Familienangehörigen grundsätzlich während der ersten drei Monate des Aufenthalts im Bundegebiet von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Nach Ablauf der drei Monate ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich zum Zwecke der Arbeitssuche ergibt. Trifft dieser Tatbestand zu, dann bleibt der Anspruchsausschluss für den EU – Ausländer und seine Familienangehörigen bestehen. Diese Rechtslage wurde durch die jüngste EuGH-Rechtsprechung bestätigt.

Das Bundessozialgericht hat nun in verschiedenen Urteilen am 03.12.2015 entschieden, dass ein vollständiger Ausschluss von existenzsichernden Leistungen für arbeitssuchende und nicht erwerbstätige Unionsbürger nicht zulässig ist. In solchen Fallkonstellationen hat das Bundessozialgericht diesen EU – Bürgern einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (3. Kapitel) zugesprochen. Zwischenzeitlich liegt bereits ein Urteil im Volltext vor, das diesen Paradigmenwechsel (erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen nach dem SGB XII) ausführlich begründet.

Diese Urteile sind bei den Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden auf große Verwunderung gestoßen. Es besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die bundesweit zu einer Welle von Widersprüchen und Klagen führen dürfte.

Der Deutsche Städtetag hat sich daher an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt um auf eine rechtliche Klarstellung hinzuwirken, ggf. im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben des BMAS, vorab aber evtl. bereits als Mitteilung der Rechtsauffassung.

Diese Rechtsprechung hebt die gesetzliche Differenzierung nach Erwerbsfähigkeit in den Fürsorgesystemen des SGB II und SGB XII auf. Es ist auch inhaltlich problematisch, erwerbsfähige Menschen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zuzuordnen, da für die Zielgruppe des SGB XII keine Integrationsleistungen in den Arbeitsmarkt vor-gesehen sind bzw. jedenfalls nicht in dem Umfang gewährleistet werden können wie dies für das Leistungssystem des SGB II gilt. Auch Qualifizierungsmaßnahmen sind auf der Basis des SGB XII kaum möglich.

Sollte sich diese neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes tatsächlich durchsetzen, gehen die kommunalen Spitzenverbände von einer erheblichen Anreizwirkung für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus anderen europäischen Mitgliedstaaten aus. Dies würde die angespannte Lage am Wohnungsmarkt weiter verstärken und würde zudem – da Leistungen nach 3. Kapitel SGB XII ausschließlich kommunal finanziert werden – eine massive, finanzielle Herausforderung für die Stadt bedeuten.

7. Flüchtlinge im SGB II

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte oder der Zuerkennung von internationalem Schutz erwerben Flüchtlinge die Leistungsberechtigung nach dem SGB II.

Bisher ist die Anzahl der Flüchtlinge, die die Zugangsvoraussetzungen für das SGB II erfüllen noch relativ gering. 73 Bedarfsgemeinschaften (Stand: 01.02.2016) beziehen derzeit Leistungen nach dem SGB II. Auffällig ist, dass es sich häufig um Bedarfsgemeinschaften handelt, die bereits in anderen Jobcentern Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und nach Erlangen umgezogen sind.

In Erlangen beziehen derzeit 1065 Bedarfsgemeinschaften (Stand: 01.02.2016) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aus welchen Ländern die Asylsuchenden kommen, kann der beiliegenden Aufstellung entnommen werden.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass Leistungsempfängern aus den Herkunftsländern Syrien, Irak, Iran und Eritrea nach Abschluss des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Der für das Jobcenter derzeit größte Unsicherheitsfaktor ist der Zeitpunkt, zu welchem die Flüchtlinge in das SGB II wechseln werden und wie sodann der Zugang einer großen Zahl neuer Bedarfsgemeinschaften personell und sprachlich bewältigt werden kann. Derzeit laufen folgende vorbereitende Arbeiten:

- Gewinnung von neuen SachbearbeiterInnen (insbesondere mit Fremdsprachenkenntnissen wie arabisch)
- Erstellen eines Kurzantrages in den Sprachen arabisch/ deutsch und arabisch/englisch
- Übersetzung wichtiger Dokumente im Eingangsprozess (arabisch/ deutsch und arabisch/englisch)
- Erstellen eines „Handbuches“ für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II für Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
- Ausgestaltung der Schnittstelle zur GGFA für diesen Personenkreis
- Vernetzung mit den Asylberatern (als Begleiter der Leistungsempfänger bei ersten Vorsprachen)
- Planung einer Schulung zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“

8. Ergebnisse zum Modellversuch des Aktiv-Passiv-Tausch in Baden-Württemberg

Schon immer wurde im politischen Bereich die Möglichkeit des sog. Passiv-Aktiv-Tausches als innovativer Weg zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit diskutiert. Dabei sollen neu geschaffene, öffentlich geförderte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aus den dadurch eingesparten Passivleistungen finanziert werden (Schlagwort: „Arbeit finanzieren anstatt Arbeitslosigkeit finanzieren“).

Die Grün-Rote Landesregierung von Baden-Württemberg hat mit diesem Ansatz des Passiv-Aktiv-Tausches (PAT) im Rahmen eines Modellversuchs mit knapp 500 Förderfällen Erfahrungen gesammelt und im Herbst 2015 dazu einen ersten vorläufigen Evaluationsbericht vorgelegt. Da das SGB II einen solchen PAT nicht vorsieht, war dieser Modellversuch nur durch massiven Einsatz von Landesmitteln und von kommunalen Mitteln (als Ersatz für die eingesparten Passivleistungen) möglich.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Modellversuch:

- Ca. 75 % der geförderten Personen konnten aus der geförderten Beschäftigung wegen des erzielten Einkommens aus dem SGB II-Bezug ausscheiden
- Die sozialpädagogische Betreuung der geförderten Personen während der Förderung (bei überdurchschnittlich intensivem Betreuungsschlüssel) wurde von allen Beteiligten als wichtig und hilfreich eingeschätzt – wurde von den Betrieben aber in „möglichst diskreter Form“ gewünscht
- Etwa die Hälfte der geförderten Personen hatte zum Ende des Modellversuchs von Ihrem Arbeitgeber einen sozialversicherungspflichtigen, dauerhaften Arbeitsvertrag zur anschließenden Weiterbeschäftigung erhalten, bzw. ein solcher Weiterbeschäftigungsvertrag war geplant (in geringerem Umfang bei Kleinbetrieben und bei nicht privatem Arbeitgebern)
- Die konkreten Tätigkeiten in den teilnehmenden Betrieben umfassten meist einfache Tätigkeiten und Routinearbeiten. Der durchschnittlich gezahlte Stundenlohn betrug 10,31 € pro Stunde
- Teilnehmende Arbeitgeber waren überwiegend positiv überrascht über die betriebliche Integration und über die Leistungsfähigkeit der geförderten Personen. Von den Unternehmen wurde aber auch darauf hingewiesen, dass das soziale Engagement dort seine Grenzen findet, wo sie der Markt für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen setzt.
- Aus Sicht der geförderten Personen wurde der Modellversuch durchwegs positiv bewertet und auch als Unterstützung bei der gesellschaftlichen Teilhabe und der persönlichen

Entwicklung empfunden

- Im Kern scheint die positive Bewertung des Modellversuchs sehr stark davon abzuhängen, wie leistungsfähig eine geförderte Person sich im betrieblichen Einsatz erwiesen hat. Nach Einschätzung der Gutachter könnten von den Jobcentern für den Einsatz in der Privatwirtschaft tendenziell auch eher leistungsfähige Bewerber ausgewählt worden sein.

9. Entwicklungen in der Abt. 501

- Eine wesentliche Entlastung und Verbesserung der Servicequalität im Jobcenter verspricht sich das Sozialamt durch die geplante Schaffung einer neuen Eingangszone (siehe hierzu gesonderter TOP).
- Das Sozialamt ist weiterhin – zusammen mit der Personalverwaltung – intensiv darum bemüht, die Besetzung der seit Monaten leer stehenden Sachbearbeiter-Stellen zu erreichen (aktuell noch vier Stellen). Die hohen fachlichen Anforderungen, aber auch die hohen psychischen Belastungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, machen das Problem der Gewinnung von geeignetem Personal bundesweit zum wichtigsten Problem für alle deutschen Jobcenter. An manchen Standorten ist man deshalb schon zur Überlegung gelangt, die Gehaltseinstufung der Sachbearbeiter-Stellen anzuheben.
- Die Anzahl der eingelegten Rechtsbehelfe gegen SGB II Bescheide ist seit 2014 deutlich angestiegen. So ist z.B. die Anzahl der eingelegten Widersprüche in Erlangen von jährlich etwa 280 in den Jahren 2012/2013 auf ca. 390 pro Jahr im Zeitraum 2014/2015 angewachsen. Bei den gerichtlichen Rechtsbehelfen (Klagen und Anträge auf einstweilige Anordnungen) gab es in den gleichen Zeiträumen ein Wachstum von ca. 70 auf ca. 105 pro Jahr. Auch hierbei handelt es sich um ein bundesweit zu beobachtendes Phänomen, über dessen genaue Ursachen noch gerätselt wird.

10. Einführung der Abrechnungskarte im Bereich „Bildung und Teilhabe“

Wie bereits mehrfach berichtet hat der ErlangenPass eine Doppelfunktion: für die Ermäßigungen, die der ErlangenPass als freiwillige kommunale Leistung bietet, ist er eine Vorlagekarte und für die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ (BuT) soll er als Abrechnungskarte fungieren.

Die vom Gesetzgeber für verschiedene Leistungen (Mittagessen in Schulen, ein- und mehrtägige Klassenfahrten, Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) vorgeschriebenen Gutscheine (in Papierform DIN A 4) sollen ab 01.04.2016 durch den ErlangenPass, der die Form einer Scheckkarte hat, ersetzt werden. D.h. konkret jedes Kind, jeder Jugendliche oder junge Erwachsene, der BuT – Leistungen beantragt oder schon bezieht, erhält ab 01.04.2016 einen ErlangenPass zur Vorlage beim jeweiligen Anbieter.

Der Anbieter (Schule, Sportverein, Kindertageseinrichtung, ...) wird bei der BuT-Stelle registriert und kann die von ihm erbrachten Leistungen mit der BuT – Stelle über das Internet abrechnen. Informationsveranstaltungen für die Anbieter finden am 02.03.2016 statt.

Dieses neue Verfahren bietet folgende Vorteile:

- Gutscheine wirken diskriminierend; der ErlangenPass ist ein zeitgemäßes Medium
- Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen nur den handlichen ErlangenPass und nicht einen Gutschein in Papierform vorlegen
- Die Anbieter können sehr schnell erkennen, ob BuT-Leistungen bewilligt und in welcher Höhe diese schon in Anspruch genommen wurden
- Die Auszahlung erfolgt zweimal im Monat; die Leistungen werden zeitgerecht ausgezahlt.
- Abrechnung der Gutscheine entfällt; insofern wird eine Entlastung der Verwaltung erwartet

Die Vorbereitungsarbeiten in der Verwaltung laufen um eine reibungslose Umstellung zum 01.04.2016 sicherzustellen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Es wird angeregt, das Thema Aktiv-Passiv-Tausch im Bayerischen Städtetag anzusprechen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Es wird angeregt, das Thema Aktiv-Passiv-Tausch im Bayerischen Städtetag anzusprechen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 4

50/046/2016

Schaffung einer Eingangszone für Abt. 501 (Jobcenter) im 5. OG des Rathauses; hier: Bedarfsbeschluss gem. DA- Bau 5.3

Der starke Publikumsverkehr im Jobcenter hat schon immer für beengte Verhältnisse in den Fluren des 5. OG während der Öffnungszeiten gesorgt – zumal die Flure im 5. OG enger sind, als in den darunter liegenden Geschossen des Rathauses. Bedingt durch die Schwierigkeiten, ausreichend Personal für die Arbeit im Jobcenter zu gewinnen, mussten darüber hinaus auch noch die Öffnungszeiten seit längerer Zeit eingeschränkt werden.

Im vergangenen Jahr hat sich die Situation noch weiter drastisch verschärft, weil durch die deutlich gestiegenen Asylbewerberzahlen nach dem Auszug des Fallmanagements auch noch das aufgestockte Personal der AWO-Asylbewerberbetreuung in das 5. OG umgezogen ist und damit – zusätzlich zu den HartzIV-Kunden – ein Großteil des Publikumsverkehrs durch Asylbewerber im 5. OG abgewickelt wird. Dabei war der Andrang – insb. zu den Öffnungszeiten der Zahlstelle – oft so groß, dass die Abwicklung von Kundenterminen bei den SGB II-Sachbearbeitern manchmal nur mit Mühe aufrechtzuerhalten war, bzw. gelegentlich sogar nicht mehr stattfinden konnte.

Seit dem Jahreswechsel findet im 5. OG auch die Ausgabe des neuen ErlangenPasses statt, wodurch sich der ohnehin schon hohe Publikumsandrang auf den engen Fluren noch weiter verschärft hat.

Eine Lösung, bzw. eine Entschärfung der Problematik könnte sich durch Schaffung einer Eingangszone in den Räumen 514 und 515 nach dem Vorbild der Eingangszone des Ausländeramts im 3. OG ergeben. Diese beiden Zimmer liegen gegenüber dem Aufzug und sind damit auch außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamtes für unsere Kunden zugänglich. Durch die Einrichtung einer Eingangszone in diesen Räumen könnte somit auch während der Schließzeiten des Sozialamtes eine ständig geöffnete Anlaufstelle für Kunden aus dem Jobcenter, für Kunden der ErlangenPass-Stelle und evtl. auch für Asylbewerber geschaffen werden. Der Bürgerservice für die Kunden der im 5. OG angesiedelten Dienststellen könnte dadurch deutlich verbessert und ausgeweitet werden, da in der Eingangszone zentral einfachere Angelegenheiten erledigt, sowie Auskünfte und Informationen gegeben werden könnten. Der Publikumsandrang in den Sachbearbeiter-Fluren könnte dadurch deutlich entlastet werden. Zusätzliches Personal hierfür wäre nicht erforderlich, da nach den Vorstellungen des Sozialamts die personelle Besetzung der Eingangszone durch eine schichtweise Besetzung der beteiligten Dienststellen sichergestellt werden sollte.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass der Sozial- und Gesundheitsausschuss die offizielle Bedarfsanerkennung nach der DA-Bau für eine solche Einrichtung einer Eingangszone im 5. OG zur Entlastung des Publikumsandrangs – und gleichzeitig zur deutlichen Verbesserung des Bürgerservices im Sozialamt – ausspricht. Bei der räumlichen Planung und bei der Ermittlung des benötigten Mittelbedarfs hat sich die Verwaltung an den Angaben aus dem Bedarfsbeschluss des HFPA vom 13.05.2015 für die Einrichtung einer Eingangszone im Ausländeramt orientiert.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sieht die Notwendigkeit zur Errichtung einer Eingangszone für die Abt. 501 (Jobcenter) in den Räumen 514 und 515 im 5. OG des Rathauses als dringlich an und beschließt den Bedarf hierfür gem. DA- Bau 5.3.

Mit der baulichen Umsetzung entsprechend dem Vorbild der Eingangszone des Ausländeramtes im 3. OG soll im Jahr 2017 begonnen werden. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 180.000 € für Bau- und Einrichtungskosten für den Haushalt 2017 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss sieht die Notwendigkeit zur Errichtung einer Eingangszone für die Abt. 501 (Jobcenter) in den Räumen 514 und 515 im 5. OG des Rathauses als dringlich an und beschließt den Bedarf hierfür gem. DA- Bau 5.3.

Mit der baulichen Umsetzung entsprechend dem Vorbild der Eingangszone des Ausländeramtes im 3. OG soll im Jahr 2017 begonnen werden. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 180.000 € für Bau- und Einrichtungskosten für den Haushalt 2017 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 5

50/041/2015/1

Stromtarife für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII

Bisherige Beratungsfolge:

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.10.2015	Ö	Empfehlung	angenommen als <u>Einbringung</u>
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.10.2015	Ö	Beschluss	angenommen als <u>Einbringung</u>
Sozialbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	zurückgestellt
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2015	Ö	Beschluss	zurückgestellt

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter sollte – nach dem Vorbild der Stadt Nürnberg – auch in Erlangen darauf hingewirkt werden, dass möglichst flächendeckend für alle Leistungsempfänger die Stromkostenabschläge an den Energieversorger EStW durch das Sozialamt direkt überwiesen werden. Zur Begründung wurde angeführt, dass in Nürnberg nach den Tarifbestimmungen der N-ERGIE solche Direktüberweisungen seitens des Sozialamtes als ausreichend für den Wechsel in den günstigeren Stromtarif anerkannt werden.

1. Gesetzliche Ausgangslage

Nach der Intention des Gesetzgebers sollen die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII die Stromabschläge selbst an den Stromlieferanten zahlen (Wahrung der Selbstbestimmung des Hilfeempfängers, Verzicht auf unnötige Einschränkungen dieser Selbstbestimmung im Alltag).

Eine Direktzahlung an den Stromversorger darf nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen (durch formlosen Antrag) oder dann, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nicht anderweitig sichergestellt werden kann (§ 22 Abs. 7 SGB II). Dies trifft dann zu, wenn Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen könnten (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 SGB II).

Im Jobcenter der Stadt Erlangen werden in ca. 15 % der Fälle die Stromabschläge direkt an die Stadtwerke überwiesen.

2. Tarifsituation in Erlangen

Bei den EStW gibt es neben den Grundversorgungstarifen (Stichwort: Versorgungspflicht!) für Strom und für Gas sog. Sonderprodukte der ERconomy-Familie (Voraussetzung ist separater Vertragsabschluss). Ein neuer Kunde wird regelmäßig nicht automatisch in diesen günstigsten (ERconomy), sondern in den Grundversorgungstarif (ClassicER) eingeordnet.

Die Preisunterschiede zwischen beiden Tarifen liegen bei einem 1-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch etwa 1.500 kWh) bei etwa 21 € im Jahr und bei einem 3-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch etwa 3.500 kWh) bei etwa 49 € pro Jahr.

Jeder Kunde kann jedoch jederzeit auf Antrag vom ClassicER-Tarif in ein ERconomy Produkt wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass er für die Begleichung seiner Stromrechnungen eine Abbuchungserlaubnis (SEPA-Lastschriftmandat) unterschreibt.

Des Weiteren ist in Erlangen auch durch einfachen Antrag bei den EStW ein Wechsel in den günstigeren ERconomy-Tarif auch ohne Abbuchungsermächtigung möglich; allerdings wird in diesem Fall eine zusätzliche Verwaltungskostengebühr von 15,00 € im Jahr zusätzlich fällig, die den tariflichen Preisvorteil zu einem Teil wieder aufzehrt.

Fallen diese Voraussetzungen für diesen günstigsten Tarif weg (z.B. Konto nicht gedeckt und damit Abbuchung nicht möglich) dann erfolgt in Erlangen nicht automatisch eine Umstufung in den teureren ERClassic-Tarif. Der Kunde bleibt vielmehr dennoch im günstigeren ERconomy-Tarif, es fällt jedoch die zusätzliche Verwaltungskostengebühr von 15,00 € pro Jahr an (siehe oben).

Eine Überweisung der Stromkosten durch das Sozialamt erkennen die EStW (im Gegensatz zu Nürnberg) nicht als gleichwertige oder als Ersatzbedingung für die fehlende Abbuchungserlaubnis an. Wenn ein Kunde in den günstigsten ERconomy-Tarif eingestuft werden möchte, so ist dies jederzeit möglich gegen Erteilung einer Abbuchungserlaubnis oder gegen Anfall der zusätzlichen Verwaltungskostengebühr von 15,00 € pro Jahr. Dies gilt auch dann, wenn die Stromkosten vom Sozialamt überwiesen werden.

3. Behandlung im SGA am 06.10.2015

Da nach den in Erlangen geltenden EStW Tarifbestimmungen eine Direktüberweisung der Stromkostenabschläge durch das Sozialamt – im Gegensatz zu den Tarifbestimmungen der N-ERGIE in Nürnberg – nicht zu einem Wechsel in den günstigsten Tarif führen kann, schlug die Verwaltung in der Vorlage für den SGA am 06.10.2015 vor, der Anregung von Herrn Stadtrat Dr. Richter (Hinwirkung auf eine möglichst flächendeckende Direktüberweisung der Stromkostenabschläge durch das Sozialamt) nicht zu folgen.

Stattdessen sollten nach dem Verwaltungsvorschlag die Leistungsempfänger durch einen (mit den EStW abgestimmten) Infolyer und durch mündliche Beratung auf die in Erlangen gegebenen, einfacheren Möglichkeiten eines Wechsels in den günstigsten Stromtarif hingewiesen werden (einfacher Antrag auf Tarifwechsel gegen Gebühr oder Erteilung einer Abbuchungserlaubnis).

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wurde über diese Vorlage jedoch nicht entschieden. Sie wurde vielmehr nur als eingebracht angesehen. Insb. wurde die Verwaltung aufgefordert durch Nachverhandlungen mit den EStW zu erreichen, dass

- die in Erlangen geltenden Stromtarife – entsprechend den N-ERGIE Tarifen – so geändert werden, dass eine Direktüberweisung der Stromabschläge durch das Sozialamt für einen Wechsel in den günstigsten Stromtarif als ausreichend angesehen wird (zuständig für eine solche Entscheidung wäre allein der EStW-Aufsichtsrat) oder
- zumindest, dass die Verwaltungskostengebühr von 15,00 €, die dann anfällt wenn die Abbuchung der Stromabschläge wegen fehlender Deckung des Kontos scheitert, bei Stromkunden im SGB II oder SGB XII Bezug generell von den EStW nicht in Rechnung gestellt wird, bzw. generell von den EStW übernommen wird.

4. Ergebnis der Nachverhandlungen

Wunschgemäß wurde über diese Ziele mit den Erlanger Stadtwerken gesprochen:

- zu einer Änderung der Tarife wurde keine Bereitschaft signalisiert – die Entscheidung hierüber sei alleine dem Aufsichtsrat vorbehalten
- der generelle Verzicht auf die evtl. anfallende Verwaltungsgebühr von 15,00 € bei Sozialleistungsempfängern, wird von den EStW abgelehnt. Die Erbringung von Sozialleistungen wäre steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten, da sie nicht Aufgabe der EStW, sondern Aufgabe der Stadt sei.

5. Behandlung im SGA am 10.11.2015

Auch in seiner Sitzung am 10.11.2015 konnte sich der SGA nicht dazu entschließen, über die Verwaltungsvorlage zu entscheiden und beschloss erneut eine Vertagung. Stattdessen kam die Idee auf, dass die EStW evtl. zur generellen Einstufung aller Erlanger Sozialleistungsempfänger in den günstigsten Stromtarif bereit sein könnten, wenn im Gegenzug den EStW von der Stadt eine generelle und pauschale Abbuchungserlaubnis auf den städtischen Haushalt eingeräumt werden würde, mit dessen Hilfe die EStW sämtliche Stromkosten sämtlicher Erlanger Sozialleistungsempfänger pauschal aus dem städtischen Haushalt abbuchen könnten.

Pflichtgemäß hat das Sozialamt diesen Vorschlag der Stadtkämmerei zur Prüfung vorgelegt. Rechtlich ist das möglich, die Stadtkämmerei hat von der Umsetzung dieses Vorschlags jedoch abgeraten (siehe den als Anlage beigefügten Vermerk der Stadtkämmerei vom 01.12.2015).

Wegen der resultierenden Verwaltungsmehrarbeit und dem permanenten Personalmangel in der Abteilung 501 rät auch die Sozialverwaltung derzeit von einem solchen Verfahren ab.

6. Erneuter Vorschlag der Verwaltung

Nach allem schlägt die Verwaltung erneut vor den Anregungen von Herrn Stadtrat Dr. Richter nicht zu folgen, da die in Erlangen geltenden Tarifbestimmungen den gewünschten Wechsel in den günstigsten Stromtarif allein durch Direktüberweisung der Stromabschläge durch das Sozialamt nicht bewirken können. Dies ist vielmehr nur möglich durch einfachen Antrag des Kunden an die EStW auf Tarifwechsel oder durch Einräumung einer Abbuchungserlaubnis durch den Kunden.

Darüber hinaus wäre eine Realisierung der Vorstellungen von Herrn Stadtrat Dr. Richter auch für alle Beteiligten in mehrfacher Hinsicht nachteilig:

- die Leistungsempfänger sollen wie andere Einkommensbezieher auch selbst und eigenverantwortlich mit ihren vorhandenen Mitteln wirtschaften und mögliche Einsparungen selbst realisieren können
- beim Ausscheiden aus dem Hilfebezug würde die Abschlagszahlung durch das Sozialamt automatisch enden. Es bestünde somit die Gefahr, dass mit dem Ausscheiden aus dem Hilfebezug automatisch die zusätzliche Verwaltungsgebühr von 15,00 € anfällt.
- Nicht alle Leistungsempfänger beziehen ihren Strom von den EStW. Bei jeder Antragstellung müsste deshalb zusätzlich der jeweilige Stromversorger ermittelt und in die Datensätze eingegeben werden
- Die zu leistenden Stromabschläge werden regelmäßig jährlich neu festgesetzt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch des Vorjahres. Es ergäbe sich demnach ein permanenter Änderungsbedarf bei den einzugebenden Abschlagszahlungen – und damit gleichzeitig auch das Risiko von Überzahlungen, die wiederum zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch Rückforderungen oder Aufrechnungen führen würden.
- Der Überblick des Kunden über den jeweils für die Direktüberweisung des Abschlags einbehaltenen Betrag, der die an den Kunden auszubezahlende Leistungssumme mindert, würde schwieriger und intransparenter (was erfahrungsgemäß häufig zu vermeidbaren Streitigkeiten führt).

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird mit folgenden eingefügten und markierten Änderungen durch Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig, 10:0) angenommen:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII werden sowohl durch den beigefügten Infolyer, wie auch mündlich bei persönlichen Vorsprachen auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den günstigsten Stromtarif der EStW hingewiesen.

Der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis für die EStW wird **derzeit** nicht näher getreten. Grund ist:

1. Die Überlastung der Mitarbeiter im Sozialamt und
2. die durch das Abbuchungsverfahren ausgelöste Verwaltungsmehrarbeit.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, erneut mit den Aufsichtsräten bzw. den EStW zu beraten und zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII werden sowohl durch den beigefügten Infolyer, wie auch mündlich bei persönlichen Vorsprachen auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den günstigsten Stromtarif der EStW hingewiesen.

Der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis für die EStW wird **derzeit** nicht näher getreten. Grund ist:

1. Die Überlastung der Mitarbeiter im Sozialamt und
2. die durch das Abbuchungsverfahren ausgelöste Verwaltungsmehrarbeit.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, erneut mit den Aufsichtsräten bzw. den EStW zu beraten und zu berichten.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 10 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird mit folgenden eingefügten und markierten Änderungen durch Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig, 10:0) angenommen:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII werden sowohl durch den beigefügten Infolyer, wie auch mündlich bei persönlichen Vorsprachen auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den günstigsten Stromtarif der EStW hingewiesen.

Der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis für die EStW wird **derzeit** nicht näher getreten. Grund ist:

1. Die Überlastung der Mitarbeiter im Sozialamt und
2. die durch das Abbuchungsverfahren ausgelöste Verwaltungsmehrarbeit.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, erneut mit den Aufsichtsräten bzw. den EStW zu beraten und zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII werden sowohl durch den beigefügten Infolyer, wie auch mündlich bei persönlichen Vorsprachen auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den günstigsten Stromtarif der EStW hingewiesen.

Der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis für die EStW wird **derzeit** nicht näher getreten. Grund ist:

3. Die Überlastung der Mitarbeiter im Sozialamt und
4. die durch das Abbuchungsverfahren ausgelöste Verwaltungsmehrarbeit.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, erneut mit den Aufsichtsräten bzw. den EStW zu beraten und zu berichten.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 6 gegen 0

TOP 6

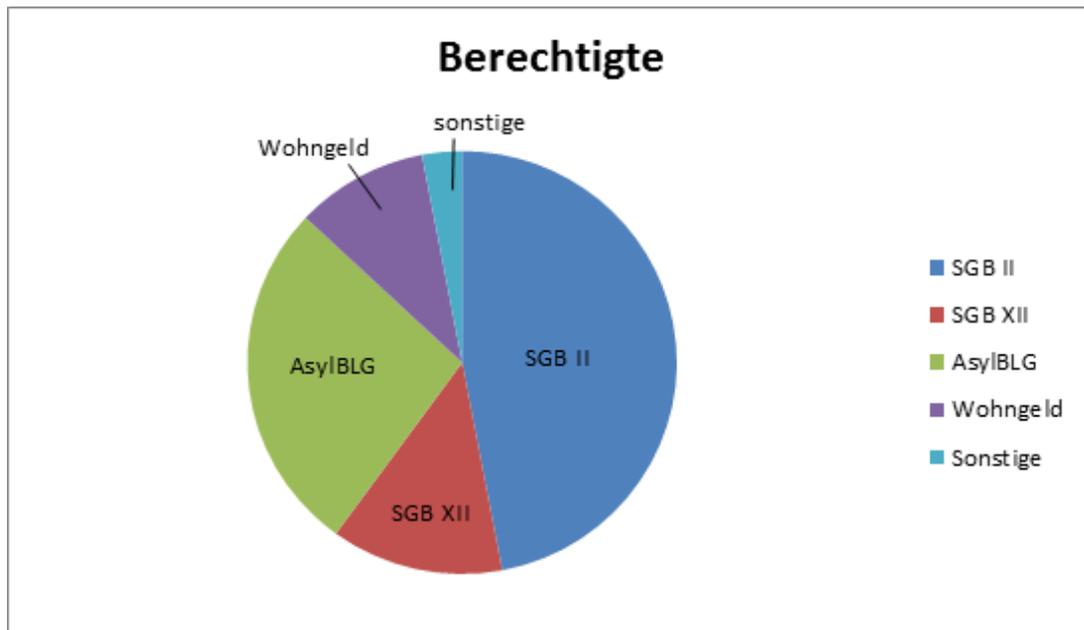
501/006/2016

Sachstand zur bisherigen Nutzung des ErlangenPasses

Inanspruchnahme des ErlangenPasses:

Das Interesse der berechtigten Erlanger und Erlangerinnen am ErlangenPass ist sehr groß, so dass bis heute (Stand 13.02.2016) bereits 2000 ErlangenPässe ausgestellt wurden. Bei einer Zahl von etwa potentiell berechtigten 8000 Personen hat damit bereits mehr als ein Viertel den ErlangenPass erhalten. An Spizentagen wurden mehr als 100 ErlangenPässe ausgestellt. Dieser Ansturm konnte nur durch das engagierte und professionelle Arbeiten der beiden Kolleginnen in der ErlangenPass – Stelle und mit Unterstützung der Kolleginnen aus der Stelle „Bildung- und Teilhabe“ bewältigt werden. Auch jetzt im Februar ist noch eine sehr hohe Nachfrage erkennbar.

Der Kreis der Berechtigten setzt sich wie folgt zusammen:



Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Sicherlich ein Grund für die hohe Inanspruchnahme sind die zahlreichen Aktivitäten der ErlangenPass – Stelle um den ErlangenPass bekanntzumachen und zu bewerben.

Über folgende Medien wurde auf den Pass und die Angebote aufmerksam gemacht:

- Flyer
- Informationsschreiben an alle potentiell Berechtigten
- Internetpräsentation – www.erlangenpass.de
- Informationsgespräche mit Aushändigung der Flyer bei Sozialpädagogen der Obdachlosenhilfe, Seniorenberaterinnen, Asylberatern, Sachbearbeitern der einzelnen Rechtsgebiete, einschließlich ehrenamtlicher Berater und IB (freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.)
- Erstes Anschreiben (Mails) an Vereine
- Telefonische Kontakte mit Verantwortlichen verschiedener Vereine
- Verschiedene Presseberichte (Erlanger Nachrichten, Stadtzeitung Rathausplatz 1, Marktspiegel,)
- Plakate
- Spot in den Erlanger Stadtbussen

Antragstellung und Beratung

Die Antragstellung erfolgt – bei persönlicher Vorsprache - mit einem schriftlichen Kurzantrag. Die Bearbeitungszeit von der Antragstellung bis zur Aushändigung der Karte liegt bei einer Einzelperson ohne weiteren Beratungsbedarf unter 5 Minuten. So werden in dieser Zeit die Angaben im Antrag überprüft, die Karte mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum versehen, sowie Kartenummer und dazugehörige Daten ins BUT-Webportal eingegeben und die Karte mit einem Infoblatt ausgehändigt.

Gleichzeitig wird den Antragstellern ein Infoblatt mit wichtigen allgemeinen Hinweisen und Auflistung aller aktuellen Angebote ausgehändigt. Zahlreiche AntragstellerInnen nutzen die persönliche Vorsprache für eine Beratung zu den Angeboten.

Eine solche umfassende Beratung nimmt erheblich Zeit in Anspruch; so muss insbesondere das Angebot zum öffentlichen Nahverkehr bezüglich folgender Punkte ausführlich erklärt werden:

- Ermäßigung nicht für alle Fahrkarten möglich – nur bestimmte Angebote
- Kauf und Nutzung der ermäßigten Fahrkarten nur mit ErlangenPass und Ausweis
- Ermäßigte Fahrkarten nur im Kundenbüro und nicht in anderen Verkaufsstellen erhältlich

Besonders aufwändig ist die Antragstellung von AsylbewerberInnen. Die Mehrzahl dieser Personengruppe spricht noch vor Erhalt eines Leistungsbescheides bei der ErlangenPass-Stelle vor um den ErlangenPass zu beantragen.

Zahlreiche AsylbewerberInnen können weder Englisch, Arabisch oder Russisch, so dass in diesen Fällen auch unsere Informationsschreiben nicht verstanden werden. Mithilfe kurzer Texte in weiteren Sprachen und gelegentlich auch durch Hilfe der Flüchtlingsberater muss versucht werden auf die fehlenden Nachweise hinzuweisen.

Besonders schwierig ist es diesen Personen die Angebote des ErlangenPasses zu vermitteln und Fragen diesbezüglich zu beantworten. Hierbei wird seitens der Asylbewerber auch auf Übersetzungsprogramme per Handy aus dem Internet zugegriffen, dies beansprucht zusätzlichen Zeitaufwand.

Angebote zum ErlangenPass

Aktuell bietet der ErlangenPass Vergünstigungen in folgenden Bereichen:

- Städtische Einrichtungen
- Vergünstigungen des Erlanger Stadtverkehrs
- Ermäßigte Fahrkarten
- Einige Sportvereine
- Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein e.V.
- Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V
- CarSharing e.V.
- Kinderschutzbund
- Angebote der Diakonie
- Angebot EntdeckerPass

Die aktuellen Angebote können dem beiliegenden Infoblatt (siehe Anlage) entnommen werden. Einige Angebote sind kostenfrei z.B. die der Diakonie. Bei den anderen Angeboten sind größtenteils Ermäßigungen von ca. 20 – 50 % möglich.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach dem ErlangenPass waren die personellen Ressourcen mit der Ausgabe der Pässe gebunden; weitere Aufgabenbereiche, wie weitere Öffentlichkeitsarbeit und Anbieterakquise mussten zurückgestellt werden.

Kurzbewertung nach der Einführungsphase

Viele Bürger und Bürgerinnen beantragten nach eigenen Aussagen den ErlangenPass vor allem wegen der Vergünstigungen des öffentlichen Nahverkehrs. Bürger und Bürgerinnen, die bereits Dauerkarten nutzen und Leistungen nach dem SGB XII und SGB II beziehen, konnten das Angebot der ermäßigten Dauerkarten bereits vorher in Anspruch nehmen und benötigten nun zur Verlängerung der Dauerkarten statt der bisherigen Bescheinigung den ErlangenPass.

Bei der Personengruppe der AsylbewerberInnen ist ebenfalls das Angebot der ermäßigten Fahrkarten, aber auch das Angebot des ermäßigten Schwimmbadeintritts vorrangig. Oft wird nach weiteren sportlichen Angeboten (insbesondere Fitnesscenter) gefragt.

Einige freuten sich jetzt dank der Ermäßigungen auch kulturelle Veranstaltungen, wie Theaterbesuch leisten zu können.

Viele zeigten sich erstaunt über das nach ihrer Meinung bereits umfangreiche Angebot.

Enttäuscht zeigen sich vor allem Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz nicht innerhalb Erlangens liegt, dass Fahrkarten außerhalb der Tarifzone 400 (Erlangen) nicht ermäßigt sind. Viele wünschten sich Fahrkarten nach Nürnberg oder sogar Kooperationen mit Nürnberg und Fürth, so dass auch die dortigen Angebote, wie z.B. Tiergarten etc. genutzt werden können.

Eine abschließende Bewertung ist zum heutigen Zeitpunkt verfrüht. Insbesondere ist noch keine Abrechnung der Fahrkarten mit den Stadtwerken erfolgt, aus die tatsächliche Nutzung der ermäßigten Fahrkarten entnommen werden könnte.

Die Anzahl der ausgestellten Pässe auf der einen Seite und die Reaktionen der Bürger und Bürgerinnen sind deutliche Indizien für den Erfolg des ErlangenPasses.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 7

501/007/2016

Bericht zum Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ und zur Erstattung der Leistungen „Bildung und Teilhabe“

Konzept des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“

Die Lernförderung ist eine der zum 01.01.2011 eingeführten Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Aufgrund der im ersten Schuljahr nach Einführung dieser Leistungen gemachten Erfahrungen wurde zum Schuljahr 2012/2013 das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ entwickelt und zunächst in den drei Erlanger Mittelschulen und der Werner-von-Siemens-Realschule etabliert.

Inhaltliche Kernpunkte sind

- anspruchsberechtigte Kinder mit Förderbedarf beantragen Lernförderung bei der Schule
- soweit fachlich begründet, bestätigt die Schule Art und Umfang des Förderbedarfs in jedem Einzelfall
- Anträge und Bestätigungen gehen zur Bewilligung an das Sozialamt (B+T-Stelle)
- die Schule organisiert in eigener Verantwortung den Förderunterricht im benötigten Umfang und sorgt für die reibungslose Integration in den Schulbetrieb
- die VHS stellt das benötigte zusätzliche und ausreichend qualifizierte Lehrpersonal
- die Kosten für dieses Lehrpersonal und für sonst erforderliche Kosten werden als B+T-Leistungen vom Sozialamt übernommen (und dort wieder vom Bund erstattet)

Der Vorteil dieser Struktur besteht darin, dass

- die bürokratischen Anforderungen sich für alle Beteiligten auf das unbedingt notwendige Maß beschränken
- die Schule, die den Förderbedarf jedes einzelnen Schülers am besten kennt, die zusätzliche Lernförderung selbst organisieren kann
- dadurch die Eltern entlastet werden
- die Aufgaben „Personalbeschaffung“ von der VHS und „Finanzierung“ vom Sozialamt erledigt werden

Damit steht den Schulen ein wirksames Mittel zur zusätzlichen Lernförderung für praktisch alle Kinder aus armen Familien zur Verfügung, welches auch sehr flexibel – und gleichzeitig bürokratiearm – eingesetzt werden kann.

Refinanzierung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ durch den Freistaat Bayern

Die Stadt Erlangen erbringt als zuständige Trägerin für Leistungen nach dem SGB II auch die in § 28 SGB II geregelten Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen). Die Aufgaben werden gem. Art. 2 Abs. 1 AGSG im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen und der Freistaat Bayern erstattet gem. Art. 3 AGSG die vom Bund an ihn erbrachten Erstattungsleistungen. Die Höhe der Erstattungsleistungen ergibt sich aus Art. 5 AGSG in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung.

§46 Abs. 6 – 8 SGB II sieht vor, dass der Bund die BuT-Leistungen für Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem Wohngeldgesetz sowie für Bezieher von Kinderzuschlag zu 100 % erstattet. Allerdings erfolgt die Erstattung nicht durch den Bund direkt, sondern über das Land. Das Land verteilt die Erstattungsleistungen an die Kommunen.

Wie wiederholt berichtet, verteilt der Freistaat Bayern die Bundeserstattungen nicht belastungsgerecht (je nach örtlichem BuT-Aufwand des Vorjahres) auf die bayerischen Städte und Landkreise, sondern beabsichtigt die Erstattung in das Gesetz über den Hartz IV Belastungsausgleich mitaufzunehmen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Stadt Erlangen jeweils nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen für die BuT-Leistungen vom Freistaat Bayern erhalten würde.

Bereits seit dem Jahre 2013 werden – wie den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen ist – die tatsächlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe nur anteilig erstattet. Aus Anlage 3 sind die in den Jahren 2011 – 2015 tatsächlich aufgewendeten Kosten (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Leistungen) zu ersehen.

Die Verwaltung wird die weitere Kostenentwicklung und deren Erstattung beobachten und dem Stadtrat berichten, ebenso über das Ergebnis der Behandlung der Petition im bayer. Landtag.

Entwicklung der Kosten der Lernförderung in Erlangen

Da die Aufwendungen für die Lernförderung im Jahr 2015 ca. 42% der gesamten BuT-Aufwendungen betragen, gilt es insbesondere die Entwicklung dieser Kosten zu betrachten.

Die Kosten im Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“, welche der beiliegenden Aufstellung (Anlage 4) entnommen werden können, sind vom Schuljahr 2012/2013 (163.400 €) zum Schuljahr 2014/ 2015 (340.820 €) um fast 109 % gestiegen.

Ein evidenter Grund für diese Steigerung während dieser Zeitspanne war die Tatsache, dass aufgrund der sehr positiven Erfahrungen mit diesem Projekt jedes Schuljahr neue Schulen die Teilnahme an diesem Projekt beantragt haben und aufgenommen wurden. Dennoch hat sich die Anzahl der Kinder, welche über dieses Projekt gefördert werden, in dieser Zeitspanne „nur“ um 81%, d.h. von 182 Kindern auf 330 Kinder erhöht. Der prozentuale Anstieg der Kosten war wesentlich höher. Der Grund für die immense Kostensteigerung liegt damit auch in der durchschnittlich pro Kind erbrachten Lernförderung in Stunden. Insbesondere in den Mittelschulen war eine massive Erhöhung der Stundenzahl zu beobachten.

Folgende Gründe können für diese Kostenentwicklung benannt werden:

In den letzten beiden Jahren hat sich Zahl der zugewanderten Kinder mit Flüchtlingshintergrund verstärkt. Diese Kinder benötigen zur Beschulung eine intensivere Betreuung, da sie ohne Sprachkenntnisse und vorherige Sprachförderung und Sozialisation in den Grundschulen ankommen und beschult werden müssen.

- Sogenannte Übergangsklassen für eben diese Kinder gibt es in den Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht.
- Aufgrund von nicht besetzten Lehrerstellen auf der einen Seite und dem krankheitsbedingten Ausfall von Lehrern auf der anderen Seite ist es für die Schulen nahezu unmöglich ohne die Nutzung unseres Modellversuchs das dringend erforderliche zusätzlich unterstützende Sprachförderangebot vorzuhalten.
- Des Weiteren kommen im Laufe eines Schuljahres ständig neue Kinder in die Klassen. Aufgrund von häufig mangelnden Sprachkenntnissen, traumatischen Kriegserfahrungen und fehlender schulischer Sozialisation sind zusätzliche Förderangebote für diese „Quereinsteiger“ sinnvoll.
- Bereits bei der Einführung der Modellprojektes zeichnete sich ein generelles Problem ab: die Anzahl der Transferleistungsempfänger, deren Kinder Lernförderung in Anspruch

nahmen, war wesentlich höher als die, die einen Antrag auf Lernförderung gestellt hatten. Es gestaltet sich aus unterschiedlichsten Gründen schwierig und aufwendig alle Eltern, deren Kinder einen tat-sächlichen Lernförderbedarf haben, zu erreichen und diese zur Antragstellung zu veranlassen. Insofern nehmen bei der Förderung in Kleingruppen auch immer wieder Schüler und Schüle-rinnen teil, die lediglich mangels Vorliegen eines konkreten Antrages nicht über das Projekt abgerechnet werden können.

Veränderte Vorgaben im Schuljahr 2015/2016

Aufgrund der dargestellten Kostenentwicklung auf der einen Seite und der geringen Erstattungsleistungen durch das Land Bayern auf der anderen Seite wurde die Verwaltung beauftragt die Kostenentwicklung unter Beachtung folgender Vorgaben verstärkt in den Blick zu nehmen:

- Schulen, die neu an dem Projekt teilnehmen wollen, dürfen nicht abgewiesen werden
- Lernförderung darf kein Ersatz für regulären Unterricht darstellen
- Eine Reduktion der Kosten pro Kind muss angestrebt werden
- Eine generelle Deckelung der Ausgaben ist kein geeignetes Instrument zur Reduktion der Kosten

Unter Beachtung dieser Vorgaben auf der einen Seite und der gesetzlichen Vorgaben auf der anderen Seite wurden von der Verwaltung Eckpunkte erarbeitet, mit den Schulleitern besprochen und ab dem Schuljahr 2015/2016 auch umgesetzt.

Eckpunkte für die Umsetzung der Lernförderung ab dem Schuljahr 2015/2016

Der Grundsatzbeschluss vom 16.05.2012 mit den dort formulierten Regelungen hat weiterhin Gültigkeit. Daneben werden folgende Eckpunkte beschlossen:

Leistungserbringung und Leistungsumfang

- (1) Der Bedarf an Lernförderung nach §28 Abs. 5 SGB II, §34 Abs. 6 SGB XII und § 6b BKGG wird durch die Schule festgestellt und organisiert. Dabei handelt es sich um eine über das schulische Angebot hinausgehende, angemessene, geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung, zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.
- (2) Die Organisation der Lernförderung erfolgt durch die Schule und in der Regel in Gruppenunterricht. Die Gruppe sollte dabei aus drei bis fünf Personen bestehen. In Ausnahmefällen kann nach der Entscheidung der Schulleitung auch eine Einzelförderung erfolgen.
- (3) Die Lernförderung i.S.d. der gesetzlichen Bestimmungen sollte i.d.R. einen Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch) nicht übersteigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Einschätzung kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.
- (4) Die Lernförderung wird grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Bei erforderlicher Lernförderung über diesen Zeitraum hinaus ist eine erneute Begründung der Notwendigkeit der Lernförderung vorzulegen.
- (5) Die Lernförderung kann am Nachmittag, aber auch parallel zum Unterricht stattfinden. Die Frage der Organisation muss sich an der Schülerstruktur orientieren und obliegt der Schulleitung.

- (6) Die Schulen sind aufgefordert, bei berechtigten Kindern, die an der optimierten Lernförderung teilnehmen, aber keinen Antrag abgegeben haben, diesen über geeignete Umwege einzufordern (ASB, AWO, etc.)

Personal

- (1) Die Schule gewährleistet selbst, dass für die Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.
- (2) Die Gewinnung von geeignetem Personal (sog. Pädagogen in Bildungsarbeit), die Koordination und die Abrechnung mit dem Jobcenter durch die Volkshochschule Erlangen haben sich sehr bewährt. Eine Kooperation mit vhs Erlangen wird auch weiterhin befürwortet.

Vergütung

- (1) Gem. §28 Abs. 5 SGB II sind die angemessenen Kosten zu übernehmen. Angemessen sind die Kosten dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter-strukturen zurückgreifen.
- (2) Bei den Honorarkosten - im Rahmen des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ - wird bei den Honorarsätzen unterschieden, ob es sich um Gruppen- oder Einzelunterricht handelt. Grund hierfür ist, dass bei Gruppenunterricht die Förderung durch die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ pro teilnehmenden Schüler/in erfolgt. Ausgehend von schulpädagogisch ausgebildeten Fachkräften werden folgende Honorare bis zur nachstehend genannten Höhe als angemessen anerkannt:
- Bei Lernförderung in Kleingruppen (bis zu max. 5 Schüler/innen) 10 € je Schulstunde
 - Bei Einzelförderung von Schülern oder Schülerinnen max. 30 € je Schulstunde

Erfolgskontrolle durch Evaluation

Gleichzeitig wurde mit der vhs und den Schulen eine Evaluation des Projektes im laufenden Schuljahr 2015/2016 vereinbart.

Derzeit wird das Projekt zwar sehr positiv bewertet, diese Bewertung basiert allerdings in erster Linie auf subjektiven Rückmeldungen der Schulleitungen:

- Eine Entlastung der Lehrkräfte ist deutlich spürbar
- Die Pädagogen in der Bildungsarbeit bringen „frischen Wind“ mit in die Schulen und werden von den Schülern sehr gut akzeptiert
- Es wird eine gute Lehr- und Lernatmosphäre geschaffen
- Es ist eine sehr gezielte Förderung der Schüler möglich

Unabhängig von dieser Einschätzung der Schulen erfolgt im Schuljahr 2015/2016 eine Evaluation durch den Lehrstuhl für Pädagogik und Medienpädagogik der Universität Erlangen; die Zustimmung des staatlichen Schulamtes für dieses Projekt liegt vor. Im Rahmen dieser Evaluation sollen Schulleiter befragt, Schüler interviewt und auch Noten und Schulabschlüsse verglichen werden.

Eine Präsentation der Ergebnisse ist für den Herbst 2016 geplant.

Entwicklung im Schuljahr 2015/2016

Im Schuljahr 2015/2016 nehmen folgende Schulen am Modellprojekt teil:

- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Eichendorff – Mittelschule
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Werner-von-Siemens-Realschule
- Pestalozzischule
- Max-und Justine-Elsner-Schule
- Mönaschule
- Loschge-Grundschule (seit Oktober 2015)
- Grundschule Erlangen-Büchenbach (seit Januar 2016)
- Hermann-Hedenus-Grundschule (seit Februar 2016)

Der Anlage 4 können die Kosten pro Schuljahr für das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ entnommen werden. In den vergangenen drei Schuljahren sind die Kosten wie bereits beschrieben massiv gestiegen. Trotz der mit den Schulen vereinbarten Eckpunkte werden die Gesamtkosten im Projekt erneut in erheblichem Maße ansteigen. Eine Hochrechnung der Kosten für das Schuljahr 2015/2016 (siehe Tabelle) ergibt Kosten für dieses Schuljahr in Höhe von ca. 623.650 €.

Von diesen Kosten entfällt ein Betrag in Höhe von 244.340 € auf Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Diese Leistungen werden nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in voller Höhe vom Land an die Kommune erstattet und fließen damit nicht in die beschriebene Bundeserstattung nach §46 Abs. 6 – 8 SGB II.

Da die Leistungen nach dem AsylBLG vom Land erstattet werden, die Kosten nach dem SGB XII 3. Kapitel (1.700 €) ohnehin kommunal finanziert werden, ist ein Betrag von 377.610 € für die Bundeserstattung BuT anzumelden.

Dieser weicht nicht erheblich von den Aufwendungen im Schuljahr 2014/2015 ab.

Schuljahr 2015/2016				davon Stunden in der Kleingruppe	davon Stunden im Einzelunterricht	davon Stunden Einzelunterricht für Asylkinder				voraussichtliche Kosten
	Anzahl Kinder	bewilligte Std. insg.	durchschnittl. Std. pro Kind							
Eichendorffschule	106	395	3,73	251	144	132				239.050,00 €
Ernst-Penzoldt-Mittelschule	44	132	3,00	132	0	0				46.200,00 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	73	217	2,97	217	0	0				76.650,00 €
Werner-von-Siemens-Realschule	17	32	1,88	28	4	0				14.000,00 €
Pestalozzischule	67	208	3,10	155	53	20				109.900,00 €
Max-und-Justine-Elsner-Schule	20	81	4,05	81	0	0				28.350,00 €
Mönaschule	53	144	2,72	127	17	0				62.300,00 €
Loschge-Grundschule	12	44	3,67	14	30	28				36.400,00 €
Grundschule Erlangen-Büchenbach	18	45	2,50	45	0	0				10.800,00 €
Gesamt	410	1298	3,17							623.650,00 €

Zum heutigen Zeitpunkt können bezgl. der Entwicklung der Kosten im Schuljahr 2014/2015 folgende Aussagen getroffen werden:

- Die massive Steigerung der Kosten ist in erster Linie der Lernförderung der Flüchtlingskinder geschuldet; diese Kosten werden der Stadt vollständig erstattet.

- Es ist unstrittig, dass diese aufgrund fehlender Deutschkenntnisse zweifellos einen wesentlich höheren Förderbedarf haben als andere Kinder
- Diese Kinder bedürfen zwangsläufig, in zahlreichen Fällen Einzelunterricht
- Die durchschnittliche Stundenzahl pro Kind steigt proportional mit der Anzahl der Flüchtlingskinder pro Schule; diese benötigen eine Förderung in einem wesentlichen größeren Umfang
- Die Kostensteigerung, die über die BuT-Erstattung geltend zu machen ist, beruht in erster Linie in der Aufnahme neuer Schulen in das Projekt.

Im Übrigen ist das Gesetzesverfahren im Freistaat noch nicht abgeschlossen und die Petition noch nicht behandelt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 8

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann/CSU stellt folgende Anfrage:

Mitteilung über den aktuellen Stand zum Thema „behindertengerechter Ausbau der Bahnhöfe in Erlangen“.

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann/CSU stellt folgende Anfrage:

Mitteilung über den aktuellen Stand zum Thema „behindertengerechter Ausbau der Bahnhöfe in Erlangen“.

Abstimmung:

Sitzungsende

am 24.02.2016, 18:10 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: